

Revision Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) vom 24. November 1997:
Art. 1 Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechtes.	1 Diese Verordnung regelt den Vollzug für den Erwerb und den Verlust des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechtes.
Art. 2 Inhalt 1 Auf die Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindebürgerrecht besteht kein Rechtsanspruch. 2 Die Einbürgerung nach dieser Verordnung verleiht alle Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht an Rhoden und Korporationen, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Institution der Fall ist.	Art. 2 Aufgehoben.
Art. 3 Verhältnis Gemeinde-, Kantonsbürgerrecht 1 Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechtes. 2 Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Landrechtes wirksam. 3 ...	Art. 3 Aufgehoben.

<p>Art. 4 Zuständigkeit a. Entscheid</p> <p>¹ Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird vom Bezirksrat Oberegg, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen.</p> <p>² Das Landrecht erteilt der Grosse Rat.</p> <p>³ Soweit diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zuweist, ist die Standeskommission die zuständige kantonale Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung. Sie bestimmt insbesondere die Stelle, bei der Gesuche um ordentliche Einbürgerungen einzureichen sind und sorgt für die erforderlichen Erhebungen und für die Berichte an die Einbürgerungsorgane.</p>	<p>Art. 4 Zuständigkeit</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Soweit die Gesetzgebung die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zuweist, ist die Standeskommission die zuständige kantonale Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung. Sie bestimmt insbesondere die Stelle, bei der Gesuche um ordentliche Einbürgerungen einzureichen sind und sorgt für die erforderlichen Erhebungen und für die Berichte an die Einbürgerungsorgane</p>
<p>Art. 4a b. Vorprüfung und Antragstellung</p> <p>¹ Bei Bewerbern [Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts dem Grossen Rat gesamthaft Antrag.</p> <p>² Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirsrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat Antrag.</p> <p>³ Bei Schweizerbürgern entfällt die Anhörung.</p>	<p>Art. 4a Vorprüfung und Antragstellung</p> <p>¹ Bei Bewerbern [Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts gesamthaft Antrag.</p> <p>² Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirsrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Landrechts Antrag.</p> <p>³ Bei Schweizerbürgern kann die Behörde auf eine Anhörung verzichten.</p>
<p>Art. 5 Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Ausländische Bewerber haben bei der Gesuchstellung die formellen Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht zu erfüllen.</p>	

² Die kantonalen formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes.

Art. 6

Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen und überdies

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben und
- c) die gemäss Bürgerrechtsgesetzgebung verlangten Sprachkompetenzen in Deutsch nachweisen.

² Die kantonalen formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung richten sich nach dem Bürgerrechtsgesetz vom(BRG).

¹ Als Nachweis für genügende Deutschkenntnisse gilt ein anerkannter Sprachtest, welcher Kenntnisse gemäss Referenzniveau B1 belegt. Hat jemand die gesamte obligatorische Schulzeit oder eine Aus- und Weiterbildung in deutscher Sprache absolviert oder spricht und schreibt jemand Deutsch als Muttersprache, wird auf einen Sprachtest verzichtet.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht, ausser bereits bezogene Sozialhilfeleistungen wurden vollständig zurückerstattet.

- ³ Das Erfordernis, die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet zu haben, ist namentlich nicht erfüllt, wenn
- a) im Strafregister ein Eintrag besteht, der für die kantonale Behörde einsehbar ist;
 - b) bei einer Strafe oder Massnahme von Jugendlichen seit der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens bis zur Einbürgerung weniger als fünf Jahre verstrichen sind oder die angeordnete Sanktion oder Massnahme noch nicht vollzogen und eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

	<p>⁴ Das Erfordernis, den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen zu sein, ist namentlich nicht erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Verlustscheinregister ein Verlustschein verzeichnet ist;b) ein in den letzten fünf Jahren vor der Einbürgerung ausgestellter Verlustschein besteht;c) eine in den letzten fünf Jahren vor der Einbürgerung im Betreibungsregister verzeichnete Betreibung gerechtfertigt ist;d) Steuerschulden aus provisorischen oder definitiven Rechnungen nicht bezahlt sind.
<p>Art. 8 Jugendliche</p> <p>¹ Jugendliche können mit Erfüllung des 16. Altersjahres ein selbstständiges Gesuch einreichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 9 Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 13 Bürgerrechtsentlassung</p> <p>¹ Die Standeskommission entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Landrecht.</p> <p>² Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und er ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.</p> <p>³ Mit dem Verzicht auf das Landrecht fallen auch die innerrhodischen Gemeindebürgerrechte dahin.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Entlassung aus dem Landrecht wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.</p>
<p>Art. 15 Kinder und Minderjährige</p> <p>¹ Die Entlassung erstreckt sich auf die unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Entlassung schriftlich zustimmen.</p>	<p>Art. 15 Beschränkung der Entlassung</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² In begründeten Fällen kann die Entlassung auf die Person, die das Gesuch stellt, oder auf einzelne Kinder beschränkt werden.</p>	<p>² In begründeten Fällen kann die Entlassung aus dem Bürgerrecht auf die Person, die das Gesuch stellt, oder auf einzelne Kinder beschränkt werden.</p>
<p>Art. 17 Geheime Beratung</p> <p>¹ Die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und des Landrechtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p>	<p>Art. 17 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.</p>

VERNEHMUNG